

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5652

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5652 – zuzustimmen.

6.12.2023

Der Berichterstatter:

Die Vorsitzende:

Martin Rivoir

Nese Erikli

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes – Drucksache 17/5652 – in seiner 25. Sitzung am 6. Dezember 2023, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Die Vorsitzende ruft den zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5652 vorgelegten Änderungsantrag der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD (*Anlage*) mit zur Beratung auf.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst trägt vor, bislang seien im Landespersonalvertretungsgesetz die Zahl der Personalratsmitglieder und der Umfang der Freistellungen an Universitätskliniken gedeckelt. Die Deckelung liege bei 27 Mitgliedern und zehn Vollzeitfreistellungen bei Dienststellen mit mehr als 10 000 Beschäftigten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe nunmehr eine Erhöhung auf 29 Personalratsmitglieder bei Universitätskliniken mit 12 501 bis 15 000 Beschäftigten und auf 31 Mitglieder bei Universitätskliniken mit 15 001 bis 17 500 Beschäftigten vor; darüber hinaus solle sich die Anzahl der Personalratsmitglieder entsprechend erhöhen. Ferner sei jeweils eine zusätzliche Vollzeitfreistellung bei einem Anstieg um je zwei Personalratsmitglieder vorgesehen.

Von der Neuregelung seien die Universitätskliniken in Freiburg und Heidelberg betroffen. Auf der Grundlage der aktuellen Beschäftigtenzahl erhalte dadurch das

Universitätsklinikum Freiburg vier zusätzliche Mitglieder und zwei Vollzeitfreistellungen und das Universitätsklinikum Heidelberg zwei zusätzliche Mitglieder und eine Vollzeitfreistellung.

Zusätzlich werde die Möglichkeit geschaffen, drei weitere Mitglieder in den Vorstand des Personalrats eines Universitätsklinikums zu wählen. Zudem werde die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch einen Anstieg der Zahl ihrer Mitglieder gestärkt.

In dem vorliegenden Änderungsantrag der SPD werde gefordert, die Grenze für eine Anhebung auf 29 Personalratsmitglieder auf 12 001 statt 12 501 und für eine Anhebung auf 31 Personalratsmitglieder auf 14 001 statt 15 001 zu setzen. Das Wissenschaftsministerium halte aber mit Verweis auf sich ergebende Synergieeffekte an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschäftigungsgrenze fest. Im Übrigen hätte die in dem Änderungsantrag der SPD vorgesehene Regelung unter Zugrundelegung der aktuellen Beschäftigtenzahlen an den Universitätskliniken keine anderen Auswirkungen.

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung seien die Forderungen aus dem Anhörungsverfahren in weiten Teilen umgesetzt. Der vorliegende Änderungsantrag der SPD gehe in Teilen noch darüber hinaus. Die Landesregierung wolle aber an dem Gesetzentwurf so, wie er in der Ersten Beratung eingebracht worden sei, festhalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, er halte die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für vernünftig und maßvoll. Bei der Neuregelung gehe es darum, auf die strukturellen Entwicklungen an allen Universitätskliniken Rücksicht zu nehmen. Der Strukturwandel werde wahrscheinlich dazu führen, dass auch in Zukunft an verschiedenen Standorten Krankenhäuser in Universitätskliniken integriert werden müssten. Vor diesem Hintergrund hielte er es für nicht richtig, eine kleinteilige Außenstellenlösung ins Gesetz zu schreiben. Ziel müsse sein, dass die jeweiligen Betriebe zu einer Einheit zusammenwüchsen. Eine Regelung, die das Zusammenwachsen der Außenstellen verlangsamt, sehe er nicht als zielführend an. Wichtig sei, ein auf die Zukunft ausgerichtete Gesetz für alle Universitätskliniken zu machen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei ein guter Kompromiss unter Abwägung aller Anforderungen gefunden worden.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD führt aus, weder in der Industrie noch in der öffentlichen Verwaltung gelinge ein Zusammenwachsen von zwei Standorten besser, wenn für diese ein gemeinsamer Personalrat definiert werde. Zu Recht gebe es dort einen örtlichen Personalrat sowie einen Hauptpersonalrat.

Die SPD-Fraktion sei zutiefst davon überzeugt, dass eine Regelung gefunden werden müsse, die sicherstelle, dass für die Beschäftigten einer neuen Einheit, die zuvor über das Betriebsverfassungsrecht eine sehr gute Mitbestimmungsregelung gehabt habe, eine adäquate Vertretung im neuen Personalrat ab 2024 gewährleistet sei.

Die Beschäftigtenallianz des in das Universitätsklinikum Freiburg integrierten Herzzentrums Bad Krozingen habe mittlerweile von ihrer Forderung nach einer Dienststellenregelung Abstand genommen; daher sei auch die SPD-Fraktion von dem entsprechenden Vorschlag abgerückt. Zumindest müsse aber gewährleistet sein, dass die Beschäftigten am Standort Bad Krozingen, welcher immerhin 1 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasse, im Personalrat des Universitätsklinikums Freiburg in jedem Fall vertreten seien, vergleichbar mit dem Prinzip der unechten Teilortswahl auf kommunalpolitischer Ebene.

Anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Schwellen von 12 501 bzw. 15 001 Beschäftigten für eine Erhöhung um jeweils zwei Personalratsmitglieder sehe die SPD-Fraktion die Schwellen bei 12 001 bzw. 14 001 Beschäftigten vor. Dies entspreche auch den im Personalvertretungsgesetz vorgesehenen Stufen. Wenn diese im Änderungsantrag vorgesehene Neuregelung aktuell keine Veränderungen mit sich bringe, bedeute dies nicht, dass es in der Zukunft zu keinen Veränderungen führen könne. In jedem Fall wäre die vorgeschlagene Regelung ein gutes Signal an die Belegschaft.

Es bestehe kein Zweifel daran, dass die Personalräte eine Aufstockung von 27 auf 31 Mitglieder organisatorisch gut bewältigen könnten.

Für wichtig halte sie auch eine Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder der Personalräte. Damit könne eine angemessene Berücksichtigung des Standorts Bad Krozingen am Universitätsklinikum Freiburg erfolgen. Aber auch mit Blick auf die Universitätskliniken in Heidelberg und Mannheim könne dies in der Zukunft von Bedeutung sein.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, prinzipiell begrüße seine Fraktion den Gesetzentwurf. Aus den Rückmeldungen der Verbände werde deutlich, dass die darin vorgesehenen Regelungen zu einer Besserstellung gegenüber der jetzigen Situation führten.

Es stelle sich aber die Frage, ob durch die Neuregelung die kleineren Außenstellen angemessen berücksichtigt würden, wie dies in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt werde. Seine Fraktion bezweifle, dass die vorgesehenen freiwilligen Maßnahmen ausreichend seien. Es könne nicht der richtige Weg sein, einfach nur die Zahl der Personalratsmitglieder zu erhöhen und zusätzliche Freistellungen zu gewähren. Daher interessiere ihn, ob es Überlegungen gebe, die Außenstellen nach Proporz – analog der unechten Teilortswahl – zu berücksichtigen.

Die in dem Änderungsantrag der SPD vorgesehenen Intervalle für die Erhöhung der Mitgliederzahl der Personalräte von je 2 000 Beschäftigten ab einer Gesamtzahl von 10 001 Beschäftigten sei aus Sicht der FDP/DVP nicht ganz stringent. Denn bis zu einer Größe von 10 000 Beschäftigten betrügen die Intervalle 2 500 Beschäftigte, und mit zunehmender Personalstärke seien eher Synergieeffekte zu erwarten.

Die FDP/DVP werde sich daher bei einer Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD der Stimme enthalten und dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt, es sei nur schwer nachzuvollziehen, weshalb der Änderungsantrag der SPD bei einer Personalstärke von mehr als 10 000 Beschäftigten ein Intervall von 2 000 Beschäftigten für die Gewährung zusätzlicher Personalratsmitglieder vorsehe, während bei einer Personalstärke von weniger als 10 000 Beschäftigten Intervalle von 2 500 Beschäftigten vorgesehen seien. Prinzipiell müsste sich dieses Intervall mit zunehmender Personalstärke eher erhöhen. So sei dies auch im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen. Die CDU-Fraktion werde daher den Änderungsantrag der SPD ablehnen.

Es stelle sich die Frage, ob es gesetzlich geregelt werden sollte, wie bestimmte Bereiche einer Universitätsklinik aufgrund ihrer Lage oder des Standorts ihrer Gebäude im Personalrat berücksichtigt werden sollten. Die CDU-Fraktion habe volles Vertrauen darin, dass dies von den jeweiligen Universitätskliniken vor Ort vernünftig gelöst werde. Dies sei auch am Universitätsklinikum Freiburg aktuell schon der Fall. Er gehe auch davon aus, dass bei den Wahlen zu einem Personalrat die Gegebenheiten von Anfang an mitbedacht würden. Seine Fraktion lehne daher den Änderungsantrag der SPD ab.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung stelle eine ausgewogene gesetzliche Grundlage dar und finde daher die Zustimmung der CDU-Fraktion.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst legt dar, zwischen den Universitätskliniken Heidelberg und Mannheim werde keine Fusion angestrebt, sondern ein Verbund, weswegen die Personalräte der beiden Universitätskliniken vorläufig erhalten blieben. Hingegen sei das Herzzentrum Bad Krozingen in das Universitätsklinikum Freiburg integriert und damit Teil des Gesamtbetriebs geworden.

Ein gemeinsamer Personalrat sei noch keine Garantie für das Zusammenwachsen der jeweiligen Bereiche, allerdings sei die Beibehaltung zweier Personalräte mit Sicherheit keine Garantie für ein Zusammenwachsen.

Ihr Haus stehe bekanntermaßen für Autonomie und habe hiermit gute Erfahrungen gemacht. Sie gehe davon aus, dass der Personalrat vor Ort seine Gestaltungsfreiheit im positiven Sinne nutzen werde. Auch die Klinikleitung habe in der ersten Phase der Integration des Herzzentrums Bad Krozingen gezeigt, dass es eine hohe Sensibilität für das Thema gebe. Aus ihrer Sicht als Ministerin könne es auch eine größere Integrationskraft entwickeln, wenn „von unten nach oben“ gemeinschaftlich ein System gefunden werde als wenn „von oben nach unten“ durchdirigiert werde.

Die vorgesehene Gesetzesänderung erfolge aus Anlass des Falles Bad Krozingen und sehe speziell für die gefundene Konstellation eine Aufweichung der der sonst landesweit für alle anderen geltenden Regelungen vor.

Den vorgelegten Gesetzentwurf halte sie für eine gute Lösung. Die in dem Änderungsantrag der SPD enthaltenen Wünsche gingen zum Teil über die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Forderungen sogar hinaus.

Den Vertreterinnen und Vertretern vor Ort könne durchaus zugemutet und zuge-
traut werden, dass sie die mit der Außenstelle Bad Krozingen am Universitätsklinikum Freiburg verbundene Thematik mit großer Sensibilität behandelten. Sollte sich bei den Personalratswahlen im Frühjahr nächsten Jahres herausstellen, dass dies misslinge, müssten hierüber sicherlich noch einmal Gespräche geführt werden. Sie gehe aber davon aus, dass dies nicht der Fall sein werde.

Mehrheitlich beschließt der Ausschuss, den vorliegenden Änderungsantrag der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD (*Anlage*) abzulehnen.

Bei einigen Enthaltungen verabschiedet der Ausschuss die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5652 zuzustimmen.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, aus Sicht der CDU-Fraktion sei in der Zweiten Beratung im Plenum eine erneute Aussprache nicht zwingend erforderlich, da sich die Positionen gegenüber der Ersten Beratung nicht wesentlich verändert hätten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, über die Durchführung einer Aussprache über den Gesetzentwurf in der Zweiten Beratung im Plenum habe das Präsidium zu entscheiden.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD erwähnt, sie habe den Präsidiumsmitgliedern ihrer Fraktion sehr deutlich gesagt, dass der zuständige Arbeitskreis der SPD-Fraktion eine Aussprache in der Zweiten Beratung im Plenum wünsche.

13.12.2023

Rivoir

Anlage**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5652****Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| a) In Satz 1 werden die Wörter | |
| „12 501 bis 15 000 Beschäftigten | aus 29 Mitgliedern |
| 15 001 bis 17 500 Beschäftigten | aus 31 Mitgliedern“ |
| durch die Wörter | |
| „12 001 bis 14 000 Beschäftigten | aus 29 Mitgliedern |
| 14 001 bis 16 000 Beschäftigten | aus 31 Mitgliedern“ |
| ersetzt. | |

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zusätzlich drei“ durch die Wörter „nochmals fünf“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„§ 28 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Umfasst die Dienststelle Außenstellen, Nebenstellen und Teile einer Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 3, sind diese bei der Wahl des Vorstands angemessen zu berücksichtigen.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 10 Absatz 4 gilt, dass in Dienststellen mit 10 001 und mehr Beschäftigten, in denen Außenstellen, Nebenstellen oder Teile der Dienststelle räumlich vom Dienort der Hauptdienststelle entfernt liegen, sich die Zahl der Mitglieder nach § 100a Absatz 1 um

1. zwei Mitglieder, wenn mindestens 500 Beschäftigte
2. vier Mitglieder, wenn mindestens 1 000 Beschäftigte

zum überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an einem anderen als dem Dienort der Hauptdienststelle beschäftigt sind, erhöht.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 5.

30.11.2023

Rolland, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir SPD

Begründung

Mit der vorgelegten Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes geht die Landesregierung in die richtige Richtung. Die Weiterentwicklung der Personalvertretung an den Universitätskliniken des Landes ist angesichts des personellen Ausbaus aus unterschiedlichen Gründen, den die Kliniken teils bereits abgeschlossen haben oder den sie noch angehen werden dringend geboten. Sie geht aber nicht weit genug. Deswegen sollen mit diesem Änderungsantrag die Positionen verschiedener Gremien und Institutionen der Personalvertretung an den Universitätskliniken aufgegriffen werden und Eingang in das Landespersonalvertretungsgesetz finden.